



Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Auskunft erteilt: Herr Dr. Strothmann
Telefon: 02521 29-100

Vorlage

2015/0270/2
öffentlich

Änderung der Klärschlammbeseitigungssatzung

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss
26.11.2015 Beratung
Rat der Stadt Beckum
16.12.2015 Entscheidung
Rat der Stadt Beckum
25.02.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Klärschlammbeseitigungssatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation sind im Wirtschaftsplan 2016 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammbeseitigungssatzung) erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Die Änderung der Klärschlambeseitigungssatzung ist in den Sitzungen des Betriebsausschusses am 24. November 2015 und des Rates der Stadt Beckum am 16. Dezember 2015 beraten und jeweils einstimmig beschlossen worden (siehe Vorlage 2015/0270 und 2015/0270/1 – Änderung der Klärschlambeseitigungssatzung – und Niederschriften zu den Sitzungen). In der der Vorlage 2015/0270/1 angehängten Änderungssatzung waren versehentlich nicht die korrekten, in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte „2016“ genannten Beträge, aufgeführt. Die Satzung ist im Amtsblatt der Stadt Beckum veröffentlicht worden und in Kraft getreten. Der Fehler ist nach der Veröffentlichung der Satzung aufgefallen. Es wird vorgeschlagen, die Satzung rückwirkend zum 1. Januar 2016 auf die korrekten Beträge zu ändern. Die folgenden Erläuterungen sind bis auf redaktionelle Anpassungen inhaltsgleich zur Vorlage 2015/0270/1. Ein erneuter Beschluss der Gebührenkalkulation 2016 ist nicht erforderlich.

Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Beckum umfasst gemäß § 53 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LWG NRW das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung. Entsprechendes gilt für das in abflusslosen Gruben anfallende Abwasser. Die hierbei zu beachtenden Vorgaben sind in der Klärschlambeseitigungssatzung geregelt. Gemäß § 10 Absatz 1 der Klärschlambeseitigungssatzung erhebt die Stadt Beckum für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Nutzungsgebühren.

Die Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2013 und die für das Jahr 2016 kalkulierten Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gebührenart	2013	2014	2015	2016
Klärschlamm Selbstanlieferung (pro m ³)	23,41 Euro	23,23 Euro	23,25 Euro	23,05 Euro
Abwasser Selbstanlieferung (pro m ³)	1,48 Euro	1,47 Euro	1,47 Euro	1,46 Euro
Klärschlamm Abfuhr (pro m ³)	36,38 Euro	36,20 Euro	35,75 Euro	35,55 Euro
Abwasser Abfuhr (pro m ³)	12,79 Euro	12,78 Euro	12,78 Euro	12,77 Euro

Im Ergebnis ist für das Jahr 2016 im Vergleich zum Jahr 2015 eine leichte Gebührensenkung zu verzeichnen.

Berechnungsgrundlagen

Die Gebühren für die Beseitigung des Klärschlammes und des Abwassers aus abflusslosen Gruben wurden gemeinsam mit den Abwassergebühren kalkuliert. Die für die Aufbereitung des Klärschlammes auf der Kläranlage anfallenden Kosten sind anteilig in den Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung enthalten. Im Gebührenjahr 2016 ergeben sich folgende zu verteilende Kosten für die Klärschlamm- beziehungsweise Abwasserbehandlung:

- Behandlung von Schlämmen aus Kleinkläranlagen..... 25.355,84 Euro
- Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben 145,23 Euro

Unter Berücksichtigung einer voraussichtlich zu behandelnden Menge von 1 100 Kubikmetern (m³) Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und 100 m³ Abwasser aus abflusslosen Gruben ergeben sich für Selbstanlieferung folgende Gebühren:

- Klärschlamm Selbstanlieferung..... 23,05 Euro/m³
- Abwasser Selbstanlieferung 1,46 Euro/m³

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2016 (siehe Seiten 7 und 8 der Gebührenkalkulation). Auf die Vorlage 2015/0266 – Abwassergebührenkalkulation 2016 – für die Sitzung des Betriebsausschusses am 26. November 2015 wird verwiesen.

Eine notwendige Abfuhr des Klärschlammes beziehungsweise des Abwassers erfolgt durch ein beauftragtes Unternehmen.

Für das Jahr 2016 ergeben sich für die Klärschlammabfuhr folgende Abfuhrkosten:

- Abfuhrkosten Klärschlamm:..... 12,50 Euro/m³
- Abfuhrkosten Abwasser:..... 11,31 Euro/m³

Die Abfuhrkosten werden im Falle der Abholung des Klärschlammes den Gebühren für Selbstanlieferung hinzugerechnet.

Anlage(n):

Satzung zur Änderung der Klärschlammabfuhrsatzung